

# Laibacher Zeitung.

N. 103.

Dinstag am 29. August

1849.

Die "Laibacher Zeitung" erscheint wöchentlich 3 Mal: Dinstag, Donnerstag und Samstag, und kostet sammt dem "Illyrischen Blatte" im Comptoir ganzjährig 9 fl., halbjährig 4 fl. 30 fr., für die Zulieferung ins Haus sind jährlich 40 fr. mehr zu entrichten. Durch die f. f. Post unter Cover mit gebrachter Adreßo portofrei ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. G. M. — Insertionsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 fr., für eine zweimalige 4 fr., für eine dreimalige 5 fr. G. M. Insertate bis 12 Zeilen 1 fl. für 3 Mal.

## Herzogthum Krain.

Nach Anzeige des Stations-Commando in Neustadt sind am Tage des Geburtstages Sr. k. Majestät zur besseren Subsistenz der Mannschaft der dort stationirten 25. Compagnie des Infanterie-Regiments Prinz Leopold b. S. Nr. 22 wie auch der an diesem Tage in Neustadt gewesenen Transenen nachstehende Geschenke eingegangen, als: von dem pensionirten Herrn Kreiscommisär und kaiserl. Rath Langer 3 Eimer und 20 Maß Wein, von dem landesfürstlichen Bezirks-Commissariate zu Neustadt 43 Pfund Rindfleisch, 10<sup>24/32</sup> Pfund Reis, und von dem dortigen Stadtvorstände 1 Eimer 26 Maß Wein.

Den edelmüthigen Geschenkgebern wird für diese Kundgebung patriotischen Sinnes der verbindlichste Dank im Namen der Bevölkerung hiermit öffentlich ausgedrückt.

K. K. Militär-Overcommando zu Laibach am 25. August 1849.

Laibach am 26. August. Gestern ist Herr Anton Mažgon, Criminalactuar beim hiesigen Stadt- und Landrechte, begraben worden; er war ein Mann von gediegenen Kenntnissen und seiner Nation mit einer Liebe zugethan, die man selten antrifft. Ungeachtet seiner anstrengenden Berufsgeschäfte, die den größten Theil seiner Zeit in Anspruch genommen, hat er doch aus liebender Selbstausopferung bei allen Arbeiten, welche unsere nationelle Entwicklung bezeichnen, einen wirksamen, ja hervorragenden Anteil genommen. Er war bei der Uebersetzungskommission der Gesetzbücher in das Slovenische, Reserent bei der Uebersetzung des bürgl. Gesetzbuches, und hat dieses auch am hiesigen Lyceum slovenisch vorgetragen, wozu er sich in der Regel nur bei seinen nächtlichen Studien vorbereiten konnte. Diese außerordentliche Thätigkeit erregte die Aufmerksamkeit des Ministeriums; Herr Mažgon wurde durch ein sehr schmeichelhaftes und ihm ehrendes Decret des früheren Justizministers Bach eingeladen, sich bei der von diesem zusammenberufenen Commission zur Feststellung einer juridisch-slavischen Terminologie zu betheiligen, allein das Decret, welches ihm Gelegenheit geben sollte, für die Sache, welcher er mit edler Ergebung zugethan war, noch mehr zu leisten, als ihm bisher möglich gewesen, traf ihn schon in einem Zustande, der für sein Leben fast gar keine Hoffnung übrig ließ. Später erholte er sich, und schon glaubte man ihn außer Gefahr und sein Leben gesichert, als sich zu der früheren Krankheit eine andere zugesellte, welche den Edlen aus diesem Thränenhale in eine andere bessere Welt versetzte. Anspruchlos war er im Leben, consequent verfolgte er das, was er als das Gute und Wahre erkannte, seine Bemühungen und sein liebvolles Benehmen bleiben unvergesslich. Friede seiner Asche!

Laibach, 26. August. Gestern Abends ist Herr Handelsminister Ritter v. Bruck von Italien hier angekommen und heute Früh um 9 Uhr auf der Eisenbahn fortgefahren.

## Wien.

Die nachfolgende telegraphische Depeche ist heute Früh von Triest hier angelangt:

K. K. Feldmarschall-Lieutenant Staudekky an das hohe k. k. Ministerium des Krieges:

So eben erhalte ich vom Vice-Admiral Dahlrup die Nachricht, daß Benedig sich auf Gnade und Ungnade ergeben hat.

Triest am 24. August 1849, Abends.

Von der k. k. Militär-Stadt-Commandantur.

Die "Wiener Zeitung" vom 25. Aug. bringt folgenden

## Friedensvertrag

zwischen Oesterreich und Sardinien, unterzeichnet zu Mailand am 6. August l. J., in den gegenseitigen Ratifikationen ebendaselbst ausgewechselt am 17. desselben Monats.

Im Namen der Allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit!

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, der Lombardie und Venetien ic. ic. und

Seine Majestät der König von Sardinien, Cyprien, Jerusalem ic. ic. beseelt von gleichem Verlangen, den Drangsalen des Krieges ein Ziel zu setzen und die vormaligen freundschaftlichen Beziehungen, so wie das gute Einvernehmen, welche zwischen Ihren beiderseitigen Staaten bestanden haben, wieder herzustellen, haben beschlossen, ohne Verzug zur Abschließung eines definitiven Friedensvertrages zu schreiten, und haben in Folge dessen zu Ihren Bevollmächtigten ernannt und zwar:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich ic. ic. den Herrn Carl Ludwig Ritter v. Bruck, Ritter des kaiserlich österreichischen Leopold-Ordens, Ihren Minister des Handels und der öffentlichen Arbeiten;

Seine Majestät der König von Sardinien ic. ic. den Herrn Carl Beraudo, Grafen von Pralormo, Großkreuz des königlichen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, und des Ordens der eisernen Krone, Ihren Staats-Minister;

den Herrn Joseph Ritter Dabormida, Ritter des königl. St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Ihren General der Artillerie und Adjutanten; den Herrn Carl Ritter Bon-Compani de Mombello, Ritter des königl. St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Appellations-Präsidenten; welche, nachdem sie ihre Vollmachten in guter und richtiger Form besunden, über nachstehende Artikel sich vereinigt haben:

## Artikel I.

Es soll in Zukunft und für beständig Friede, Freundschaft und gutes Einvernehmen zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Sr. Majestät dem Könige von Sardinien, deren Erben und Nachfolgern, deren gegenseitigen Staaten und Unterthanen herrschen.

## Artikel II.

Alle zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Seiner Majestät dem Könige von

Sardinien abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte, welche am 1. März 1848 in Kraft waren, werden hiermit vollkommen erneuert und bestätigt, in so weit als sie nicht durch den gegenwärtigen Vertrag entkräftet werden.

## Artikel III.

Die Gränzen der Staaten Seiner Majestät des Königs von Sardinien auf der Seite des Po, und auf jener des Tressin, sollen fortan bestehen, so wie selbe durch die Paragraphen 3, 4 und 5 des Artikels LXXXV der Schlusfacte des Wiener Congresses vom 9. Juni 1815 bestimmt worden sind, das heißt, wie sie vor Beginn des Krieges im J. 1848 bestanden haben.

## Artikel IV.

Seine Majestät der König von Sardinien entsagen sowohl für Sich, als für Ihre Erben und Nachfolger jedem Rechtsstitel und allen wie immer gearteten Ansprüchen auf jene Länder, welche jenseits der in den obbezeichneten Paragraphen der angezogenen Acte vom 9. Juni 1815 festgesetzten Gränzen gelegen sind.

Das Heimfallsrecht Sardinien auf das Herzogthum Piacenza jedoch wird gemäß den Bestimmungen der Verträge in Kraft erhalten.

## Artikel V.

Seine königl. Hoheit der Erzherzog, Herzog von Modena, und Seine königl. Hoheit der Infant von Spanien, Herzog von Parma und Piacenza sollen eingeladen werden, dem gegenwärtigen Vertrage beizutreten.

## Artikel VI.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert, und die Ratifikationen so wie die Beitrags- und Annahme-Eklärungen sollen binnen vierzehn Tagen, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

So geschehen zu Mailand den 6. August 1849.  
(Unterzeichnet)

von Bruck m. p. (L. S.)

G. de Pralormo m. p. (L. S.)

G. Dabormida m. p. (L. S.)

G. Bon-Compani m. p. (L. S.)

## Separat- und Zusatzartikel zu dem Friedensvertrage.

## Artikel I.

Se. Majestät der König von Sardinien verpflichtet Sich, Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich die Summe von fünfundsiebenzig Millionen Franken als Entschädigung für die Kriegskosten all r Art und für die der österreichischen Regierung, dann deren Unterthanen, Städten, moralischen Personen oder Corporationen ohne alle Ausnahme während des Krieges erwachsenen Schäden, so wie für jene Ansprüchen zu entrichten, welche aus demselben Grunde von Ihren königlichen Hoheiten dem Erzherzog, Herzog von Modena, und dem Infant von Spanien, Herzog von Parma und Piacenza erhoben worden seyn dürften.

## Artikel II.

Die Bezahlung der im vorhergehenden Artikel bedungenen Summe von fünfundsiebenzig Millionen Franken soll in folgender Weise bewerkstelligt werden:

Fünfzehn Millionen Franken sollen in Barem mittelst einer in Paris zu Ende des kommenden Monates October ohne Interessen zahlbaren Anweisung entrichtet werden, welche dem Bevollmächtigten Sr. Majestät des Kaisers im Augenblicke der Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages eingehändigt werden wird.

Die Bezahlung der übrigen sechzig Millionen soll in zehn aufeinander folgenden, von zwei zu zwei Monaten zu zahlenden Raten, jede zu sechs Millionen in Barem, sammt den Zinsen zu fünf Prozent für den jedesmaligen Ratenbetrag Statt finden, wonach mit der ersten Rate zu Ende kommenden Decembers, als deren Verfalls-Terminus, zu beginnen seyn wird. Die Zinsen für jede einzelne Rate sollen vom ersten desjenigen Monats an berechnet werden, welcher auf jenen folgt, in dem die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages werden ausgewechselt worden seyn.

Zur Sicherung für die genaue Leistung dieser Zahlung wird die sardinische Regierung jener Sr. Kaiserl. apostol. Majestät, im Augenblicke der Auswechselung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages, sechzig auf dem großen Buche der sardinischen Staatschuld haftende Inscriptionen, jede zu einer Million Franken Capital oder zu einem Rentenbetrag von fünfzig tausend Franken für jede in Verwahrung übergeben. Diese Inscriptionen sollen der Regierung Sr. sardinischen Majestät in dem Maße zurückgestellt werden, als die Ratenzahlungen zu Wien mittelst Wechselbrieffen auf Paris, so wie oben festgesetzt worden, vor sich gegangen seyn werden.

Im Falle die sardinische Regierung aus was immer für Gründen unterlassen sollte, die Einziehung jener Inscriptionen und die vertragsmäßigen Ratenzahlungen zu bewerkstelligen, soll zwei Monate nach der Verfallszeit der nicht bezahlten Rate die Regierung Sr. k. k. apostol. Majestät in Folge dieser Unterlassung selbst, ermächtigt seyn, jedesmal an der Börse zu Paris Renten für die verfallene Summe von sechs Millionen, nämlich einen Rentenbetrag von drei Mal hunderttausend Franken veräußern zu lassen. Der Ausfall, welcher hierdurch in Vergleichung mit deren Nationalwerthe entstehen könnte, hätte der sardinischen Regierung zur Last zu fallen, und es müßte der Verlauf desselben durch die eben gedachte Regierung in möglichst kürzester Frist in Wechselbrieffen auf Paris zugleich mit den verfallenen Interessen bezahlt werden, welche bis zu jenem Tage zu berechnen seyn würden, an dem diese Zahlung wirklich geleistet seyn wird.

#### Artikel III.

Se. Majestät der Kaiser von Österreich verpflichten Sich Ihrerseits, binnen acht Tagen nach Ratification des gegenwärtigen Vertrages die Staaten Seiner Majestät des Königs von Sardinien, das ist, das sardinische Gebiet innerhalb der in dem Artikel III des Friedensvertrages vom heutigen Tage festgestellten Gränzen, von den österreichischen Truppen gänzlich räumen zu lassen.

#### Artikel IV.

Da seit einer Reihe von Jahren zwischen Österreich und Sardinien ein Streit rücksichtlich der Demarcations-Linie in der Nähe der Stadt Pavia besteht, so hat man sich dahin vereinbart, daß die Gränze an jener Stelle durch den Thalweg des Canals, genannt Gravellone, gebildet werde, wie auch, daß mit beiderseitiger Zustimmung und auf gemeinschaftliche Kosten eine Brücke über diesen Canal erbaut werden und deren Benutzung zollfrei seyn soll.

#### Artikel V.

Die beiden hohen vertragschließenden Theile, in dem Wunsche sich vereinigend, den Handelsbeziehungen ihrer beiderseitigen Staaten eine größere Ausdehnung zu geben, machen sich verbindlich, demnächst einen Handels- und Schiffahrtsvertrag einzugehen, welcher auf der Grundlage der strengsten Reciprocity beruhen soll, und wodurch die beiderseitigen Unterthanen auf den Fuß der meistbegünstigten Nation gestellt seyn werden.

Bei diesem Anlaß soll gleichfalls die Frage in Betreff der gemischten Unterthanen in Erwägung genommen und eine Vereinbarung über die Grundsätze getroffen werden, welche deren wechselseitige Behandlung zu regeln haben werden.

In der Absicht, den rechtmäßigen Handel an den Gränzen ihrer Gebiete zu erleichtern und zu begünstigen, erklären beide Theile, alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel gegenseitig anwenden zu wollen, um daselbst den Schleichhandel zu unterdrücken. Zur besseren Erreichung dieses Zweckes sezen sie die zwischen Österreich und Sardinien am 4. December 1834 für zwei Jahre abgeschlossene

Convention wieder in Kraft, und zwar vom 1. des künftigen Octobers angefangen, unter der im 24. Artikel der besagten Convention ausgedrückten Bedingung, daß nämlich dieselbe von zwei zu zwei Jahren als erneuert betrachtet werden soll, wenn nicht wenigstens drei Monate vor Erlösung der zweijährigen Periode ein Theil dem andern erklärt, es habe deren Wirksamkeit aufzu hören.

Beide vertragschließenden Theile verpflichten sich in die genannte Convention nach und nach alle jene Verbesserungen aufzunehmen, welche die Umstände zur Erreichung des vorgestellten Ziels nothwendig machen werden.

#### Artikel VI.

In Erwiederung der durch die Erneuerung jener Convention ihrem Handel erwachsenen Vortheile willigt die österr. Regierung in die Aufhebung der am 11. März 1751 zwischen der sardinischen und lombardischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft und erklärt demnach selbe für fernher ungültig. Außerdem willigt dieselbe ein, daß so gleich nach Ratification der gegenwärtigen Convention das Hofkammer-Decret, welches, vom 1. Mai 1846 angefangen, einen Zuschlagszoll auf die piemontesischen Weine gelegt hat, zurückgenommen werde.

#### Artikel VII.

Gegenwärtige Separat- und Zusatz-Artikel sollen dieselbe Kraft und Geltung haben, als während sie Wort für Wort in dem Hauptvertrag vom heutigen Tage eingeschaltet. Sie sollen ratifiziert und die Ratificationen derselben gleichzeitig ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die Bevollmächtigten solche unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen. So geschehen zu Mailand den 6. August 1849.

v. Bruck m. p. (L. S.)

E. de Pralormo m. p. (L. S.)

G. Dabormida m. p. (L. S.)

E. Bon-Compagni m. p. (L. S.)

#### Oesterreichisches Küstenland.

Bl. Triest den 26. August 1849. »Benedig hat sich auf Discretion ergeben!« Mit diesem wonnereichen Grusse beglückte der wackere Lloyd-Capitän Pallina die am Ufer harrende Menge, als es vorgestern Abends um elf Uhr am Borde seines unerreichbaren Courier-Dampfers „Trieste“ in unsern Hafen fuhr. — Schnell, wie des Blikes electricischer Strahl drang diese Nachricht in alle noch wachenden Kreise der Triestiner, und mag auch die politische Anschauung des Bessern bei den einzelnen Bürgern verschieden seyn: Wer noch ein Herz im Busen trägt, dessen Mitgefühl für des Nächsten Wohl und Wehe nicht vollends erstorben ist, war über Benedigs Rettung vor einer gänzlichen Zerstörung bis zur lebendigsten Freuden-gluth gerührt. — Nur an den erbleichenden Mienen einiger Wenigen konnte man eine vernichtende Trauer über den Fall des letzten Bollwerkes der italienischen Unabhängigkeit mit unlängbaren Zügen lesen. — »Benedig hat sich endlich ergeben!«

dies war der allgemeine Morgengruß des gestrigen Tages. — Vage Gerüchte über Benedigs Unterwerfung machten in unserer Stadt schon früher die Runde, doch wagte ich es nicht, in Bezug auf ein für unseren Horizont so wichtiges Ereigniß auf Grunde privater Mittheilungen zu berichten, nachdem ich in den letzten Zeitverhältnissen die Erfahrung gewonnen, daß bisweilen auch die beste Quelle trüge. — Nach den amtlichen Berichten ist die unbedingte Unterwerfung am 23. d. M. durch den Gemeinde-Ausschuss geschehen, da sich Radezky geweigert haben soll, mit jener aus der Revolution hervorgegangenen, jeder legalen Vollmacht entbehrenden Repräsentation in weitere Unterhandlungen zu treten. Auf diesem Wege erwartet die Venezianer Gemeinde von der weltbekannten Milde der österreichischen Regierung vortheilhaftere Zugeständnisse — vielleicht sogar eine vollkommene Wiederherstellung des vorigen Standes der Sache. Und wenn dem Gerüchte Glauben geliehen werden darf, so haben sich Benedigs Gemeinderäthe in einiger Beziehung nicht getäuscht, denn es heißt, die österreichische Regierung werde jener Stadt gegenüber nach dem Leitsaden d. r. vom Marschall lezhin angebotenen Capitulations-Bedingungen vorgehen. Die carla patrioticā sollte in einem Werthe von 50% innerhalb des jetzigen venezianischen Gebietes vorläufig in Circulation verbleiben, später aber in consecutiven Serien auf Kosten der Gemeinde gegen österreichisches Papier wieder eingelöst werden. Diese Maßregel muß mit Hinblick auf die meistens unschuldige Mittelclasse der Venezianer vor jedem gerechten Manne als billig und nothwendig anerkannt werden. — Gleich nach angekündigt

ter Unterwerfung wurden Lebensmittel aller Art, unter andern 200 Ochsen in die ausgehungerte Stadt geführt, und es sind auch aus unserem Hafen bereits mehrere mit Vierläden beladene Fahrzeuge dahin abgesegelt.

Die Übergabe Benedigs soll durch eine Contrarevolution des Volkes bewirkt worden seyn, wobei es der Bürgerwehr gelang, sich neuerdings zu bewaffnen. Wo sich gegenwärtig die Häupter des Aufstandes befinden, darüber lauten die Gerüchte verschieden. — Heute ist von hieraus eine Commission nach Venetien gesendet worden, um die Geburung der dortigen Marine zu übernehmen; der freie Verkehr mit jener Stadt dürfte erst nächster Tage eröffnet werden. Die beständigen Gerüchte von dem furchtbaren Ausbrüche der Cholera in Venetien finden in dem Urtheile glaubwürdiger und sachkundiger Männer ihre Bestätigung nicht. Die Epidemie, wovon dort täglich so viele Opfer heimgesessen, scheint vielmehr aus den traurigen Lebens- und Wohnungsverhältnissen der Bewohner hervorgegangen zu seyn. Wohl aber gräßt die Cholera in den meisten venezianischen Städten und rückt an unsere Gebietsgränze immer näher heran. Unser Municipium hat bereits alle Anstalten getroffen, um diesen blutigen Gast, falls ihn die Vorsehung hieher gewiesen, kampfertig zu empfangen.

#### Kriegsschauplatz aus Ungarn.

Armeevericht des siegreichen F. Z. M. Baron Haynau:

Mit der siegreichen Schlacht bei Temesvar am 9. August wurde nicht nur der Entzug dieser Festung unmittelbar bewirkt, sondern dem Insurrectionsheere auch eine solche Niederlage beigebracht, daß es zu einem fernern geordneten Widerstand in größeren Massen durchaus unfähig ist.

Auf dem fluchtartigen Rückzuge des Feindes von Temesvar nach Lugos ließ er eine Masse von Gewehren, Ausrüstungsstücke, viele Munitionskarren, Geschütze, endlich Tausende von Nachzüglern in den Händen der Verfolger.

Die Zahl der Gefangenen und Ueberläufer seit der Schlacht von Szörög am 5. August beläuft sich bereits auf 18.000.

Eine gleiche Zahl hat die Waffen abgelegt und eilt der Heimath zu, so daß die Infanterie des feindlich Heeres aufgelöst ist.

Görgey, welcher mit seinem Corps durch die Schnelligkeit seiner Bewegungen der großen kaiserl. russischen Armee an der oberen Theiss zu entkommen wußte, war über Debreczin, wo seine Arrieregarde von den Russen in die Flucht gejagt wurde, über Großwardein bei Arad angekommen, um sich mit der magyarischen Süd-Armee zu vereinigen.

Schon glaubte er der Gefahr entronnen, und die Vereinigung erzielt; allein die österreichische Donau-Armee hatte bereits Temesvar entsezt, und Arad am linken Maros-Ufer bedroht.

Görgey kam zu spät, denn am 10. August Vormittags traf F. Z. M. Graf Schlick mit einem Theile seines Armeecorps unweit Arad auf die 8- bis 10.000 Mann starke Avantgarde Görgey's, welche eben debouchiren wollte, und warf sie mit großem Verluste nach Arad zurück.

Görgey suchte hierauf den Weg über Radna an der Maros, wo er eine Brücke schlug, um über Lippa nach Lugos zu entkommen. Ich hatte jedoch in der Voraussicht bereits eine Colonne nach Lippa dirigirt, welche die eben anlangende Avantgarde des Feindes sogleich über den Fluss zurückwarf, worauf dieser die Brücke abbrannte.

Diese letzteren Manövers entschieden, denn nun blieb Görgey kein Ausweg mehr übrig; von Großwardein her das ihm auf dem Fuße folgende Corps des kaiserl. russischen Generalen der Cavallerie, Grafen Rüdiger, von Siebenbürgen her die Avantgarde der verbündeten Armee bei Deva, wo das Schloss in die Luft gesprengt und eine große Anzahl Insurgenten vernichtet wurde, endlich am linken Maros-Ufer die kaiserl. österreichische Donau-Armee. So von allen Seiten umschlossen, streckte Görgey mit seinem ganzen Corps, welches zwar auf 25.000 Mann herabgezählt war, aber noch immer 144 Geschütze zählte, am 13. d. M. bei Bila-gos die Waffen.

In Folge dessen hat sich auch die Festung Arad am 17. August auf Gnade und Ungnade ergeben.

Die österreichische Armee jubelt, daß sie es ist, welche den Feind in 6 Schlachten bis zur Vernichtung besiegt und nun auch die Unterwerfung des Görgey'schen Corps und der Festung Arad entschieden hat.

Gleich nach dem Entzug von Temesvar ließ ich das fliehende Heer, welches Bem geführt hatte, mit dem 3. Corps, dem Reserve-Corps und der

Cavallerie-Division Wallmoden versorgen. Nach einigen schwachen Versuchen des Widerstandes wurde Lugos von uns eingenommen und die fast aufgelösten feindlichen Haufen werden in den Richtungen über Fasjet und Karansebes unablässig verfolgt. Schon die Theilung des Rückzuges in zwei divergirende Linien beweist die Uneinigkeit und Verwirrung der Insurgenten-Führer.

Aller Orten werden Waffen und Ausrüstungsgegenstände gefunden, welche die sich zerstreuenden Scharen wegwarfen; von den Geschützen, welche nicht mehr fortschleppen können, werden die Laternen verbrannt und die Röhren liegen gelassen.

Ein aufgefundenes Schreiben Kossuth's gibt die magyarische Sache schon zu einer Zeit unrettbar verloren, als ihm die Unterwerfung des Görgey'schen Corps noch nicht bekannt war.

Bei der raschen Verfolgung des Feindes fielen unermessliche Vorräthe an Montur und Ausrüstungsgegenständen, an Munition u. c., im Werthe von Millionen in unsere Hände. Der Finanzminister der provisorischen Regierung, Duscheck, stellte sich selbst gegenständig gefeuert wurde.

Am 16. d. vereinigte sich die Süd-Armee des Feldzeugmeisters, Baron von Croatiens, Baron Zellachich, bei Ujpest nächst Temesvar mit der Donau-Armee.

Das blutige Drama ist zu Ende, und es mag als eine glückliche Vorbedeutung gelten, daß eben heute, am Geburtstage unseres allernäächsten Monarchen, die Gewißheit hiervon und die Verheißung des Friedens verkündet werden kann.

Temesvar, am 18. August 1849.

Baron Haynau m. p.

J. Z. M. und Armee-Obercommandant.

Nachträglich zu der telegraphischen Depesche vom 17. d., welche die Unterwerfung Görgey's berichtete, wird folgende amtliche Mittheilung veröffentlicht:

Görgey machte nach der Niederlage bei Waihen auf seinem Rückzuge wiederholt den Versuch, sowohl mit den kaiserl. russischen Generälen Baron Rüdiger und Tschodajeff, als auch mit dem Fürsten von Warschau in Unterhandlungen zu treten. Da jedoch die diesfälligen Zuschriften nur den Wunsch einer Vermittelung, einer Pacificirung, nicht aber einer unbedingten Unterwerfung aussprachen, wurden dieselben unbeachtet zurückgewiesen.

Am 11. d. langte jedoch an den k. Generalen Baron Rüdiger ein Schreiben Görgey's aus Alt-Urad an, worin derselbe erklärt, er fühle sich in Folge der Auflösung der provisorischen Regierung von Ungarn berufen, eine Entscheidung zu erzielen; — er sei daher entschlossen, sich unbedingt zu unterwerfen — er, wie auch sämtliche Officiere und Soldaten des von ihm befehligen Armeecorps seyen bereit, vor dem Heere Sr. Majestät des Kaisers von Russland die Waffen zu strecken.

Auch sprach Görgey die Überzeugung aus, es werden auch die anderen Corpsführer, seinem Beispiel folgend, ihre Unterwerfung anbieten.

Wiewohl die hoffnungslose Lage der von den kais. russischen Truppen verfolgten, und mehrmals geschlagenen Görgey'schen Colonne einerseits — das siegreiche Vordringen des Armee-Obercommandanten, J. Z. M. Baron Haynau, andererseits — über die baldige Entwaffnung oder Vernichtung jener Insurgentenschaar keinem Zweifel Raum gab, — ließ doch der Fürst von Warschau von dem Wunsche, dem Blutvergießen Einhalt zu thun, um nicht den ferneren Verwüstungen des Krieges abermals einen Theil der kais. österreichischen Staaten Preis zu geben — sich bewegen, die ihm zur Kenntniß gebrachte unbedingte Unterwerfung Görgey's und seiner Truppen anzunehmen.

Zugleich erhielt der k. General Baron Rüdiger den Auftrag, mit seinem Armeecorps die Colonne der Rebellen einzuschließen und die Entwaffnung derselben zu bewerkstelligen.

Die dem Görgey'schen Corps abgenommenen 138 Kanonen, Munition, Pferde, Waffen und Vorräthe, wurden in Großwardein deponirt, wo sie von den k. österreichischen Truppen übernommen werden; auch hat der Fürst von Warschau bereits Anstalten getroffen, die dermalen unter russischer Bewachung lagernden Insurgenten baldigt zu übergeben, und selbe den allerhöchsten Befehlen ihres rechtmäßigen Herrn, Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph, zur Verfügung zu stellen.

Nach der Erzählung eines aus dem Stuhlweissenburger Comitate angekommenen Reisenden meldet die Presse: Die Nachricht von Görgey's Capitulation hat im Insurgentenheere, welches unter Aulich bei 6000 Mann stark am Plattensee steht, die größte

Entmuthigung hervorgerufen; jeder denkt nur an seine eigene Rettung und gibt den Glauben an ein glückliches Ende der Insurrection nun gänzlich auf. Die Disciplin ist vollkommen geschwunden, Desertionen sind so häufig an der Tagesordnung, daß Aulich's Kräfte täglich merklicher schwinden. Es ist nichts Seltenes, daß man seit einigen Tagen Waffen und Uniformen jeder Art an den Straßen und Wegen zerstreut findet, wie sie Flüchtlinge wegwerfen, um sicherer fortzukommen. Aulich schien den Plan zu haben, sich nach Komorn zu werfen; nachdem ihm aber der Weg dahin abgeschnitten wurde und die Sicherheit und Ordnung, mit der sich die verblüdeten Truppen bewegen und ihre Fortschritte ihm nicht fremd bleiben konnten, so scheint er fast mit dem Verstreuen der Truppen einverstanden; wenigstens wirkt er demselben nicht energisch entgegen.

(Presse.)

Von der bosnischen Gränze, 10. August. Am 1., 2. und 3. August fiel bei Bihac nichts Besonders werthes vor, außer daß mehr oder weniger gegenständig gefeuert wurde.

Am 4. August. Das Hornvieh, welches wie gewöhnlich Morgens aus der Stadt auf die Weide gelassen wurde, ist von den Insurgenten ab- und nach Zegar getrieben worden. Bei 3 — 400 Mann lagern seit Anbruch des Tages auf dem nächsten Hügel südlich, und eine gleiche Anzahl bei St. Lucia westlich von Bihac, auch sind alle Wege und Stege, welche aus der Stadt gegen die österreichische Gränze führen, von den Insurgenten besetzt. Der Zweck dieser Aufstellung ist: Verhinderung der Flucht des Pascha auf k. k. Gebiet.

Am 5. Die Stellung von gestern wird auch heute von den Insurgenten beibehalten; von dem gestern abgetriebenen Vieh wurde einiges geschlachtet und verzehrt. Zahlreicher Zug aus den inneren Nahien Bosniens wird heute erwartet. Laut sichern Nachrichten wird der Bezirks gegen die Aufständischen nicht ins Feld rücken, sondern Mustai-Pascha Babic entsendet werden, um durch Vorstellungen und Ueberredung die Ruhe wieder herzustellen. In Bihac commandirt an der Seite des Pascha, Muhamedbeg Besrevic, und die dem Pascha ergebene Partei beläuft sich auf 120 Arnauten, bei 200 fremden Bosniaken, und eben so viel einheimischen, d. i. Bihacer Türken; übrigens hat der Pascha hinreichendes Geschütz, Munition und Mundvorrath, und ist zum Außersten entschlossen. Unserseits sind am Ottomaner Gordone zur Deckung der Gränze 2 Divisionen vom 6. Bataillon, nebst dem Sereg vorgerückt; eine halbe dreifünder Batterie nebst Bespannung rückt dieser Tage von Legrad kommend in Bavalje ein, wo sich bereits 2 Kanonen (3pfund.) mit der nöthigen Artillerie von Karlstadt befinden.

Am 6. verwichene Nacht gruben die Insurgenten bei dem türkischen Friedhöfe, kaum 200 Schritte von der Festung entfernt dem südlichen Thore gegenüber eine Art Schanze; sie besteht, wie man heute deutlich wahrnimmt, aus einem Graben und Brustwehr mit Flechtwerkverkleidung. Mit Tagesanbruch sah man die Schanze von 40 — 50 Insurgenten besetzt, trotz dem, daß ein starkes Kleingewehr- und Kanonenfeuer gegen dieselbe aus der Festung gerichtet war.

Am 7. Nachts war wieder das Feuer stärker und anhaltender. Der Tag verging, außer einigen Schüssen, ununterbrochen ruhig.

Am 8. Während des Tages fortwährendes Feuern der Insurgenten auf die ansichtig gewordene Besatzung der Festung, wodurch mehrere tödlich getroffen seyn sollen. Die Führer der Insurgenten versichern, daß sich das Volk nicht gegen die Befehle des Großherrn aufzulehnen beabsichtigt, sondern, da sie genau wissen, daß die so sehr drückende Behentrichtung nicht von dem Großherrn angeordnet wurde, sondern lediglich von dem Bezirks, welchen sie nur den alten Bluthund nennen, auf Anrathen des Bihacer Pascha, der gleichfalls bei ihnen seiner Bedrückungen wegen aufs Außerste verhaft ist, ausgegangen sey, — sie nur bezwecken wollen, daß diese Bedrückung und ihre andern gerechten Klagen zu den Ohren ihres Herrn und Kaisers gelangen. Also eine Sturmpetition, aber eigener Art. Die Rajah, wenn sie gleich ein Gelingen den Insurgenten wünscht, ihres eigenen Vortheiles wegen, indem auch sie die Behentrichtung mittrifft, hält sich bei diesem Kampfe durchgehends passiv — und es ist kein einziger Christ, der in den Reihen der Insurgenten kämpft. Dieser Aufstand, dieser Kampf ist keineswegs ein nationaler oder politisch-religiöser, wie die Presse in Nr. 132 vom 2. August meint; wie überhaupt der diesfällige, den Aufstand in Bosnien betreffende Artikel auf falsche Prämissen sich gründet.

Am 9. des Nachts brannte es an drei Orten in der die Festung östlich umgebenden Vorstadt Hamani; das Feuern war gegenseitig lebhaft. Morgens erfuhr man, daß es dem Pascha gelang, einige der Festungsmauer zunächst gelegene Scheuern, aus welchen die Insurgenten während der früheren Tage schossen, anzuzünden; nach Angabe anderer aber soll das Feuer von den Insurgenten selbst angelegt worden seyn, um bei dieser Beleuchtung die Bewegungen der Besatzung besser wahrnehmen zu können. Während des Tages fiel nichts von Bedeutung vor. Der Pascha erwartet ständig auf seine dem Bezirk überstiegenen dringenden Schreiben die Ankunft des Mustai-Pascha Babic als Friedensstifter.

Sollte aber von den Insurgenten diese Vermittelung nicht angenommen werden, und sollten sie nicht abziehen, so würde erst dann der Bezirk mit Truppen zur Bekämpfung des Aufstandes von Travnik anrücken. So eben vernimmt man jedoch, daß statt des erwarteten Pascha's einige Abgeordnete des Bezirks (Memuri) bei den Insurgenten angelangt, und ihnen folgende Botschaft des Bezirks überbracht: Die Entrichtung des Behents sei vom Großherrn angeordnet; sollte der Pascha mehr als dieses fordern, so sey dies ein willkürlicher Act seinerseits, und daher das Volk nicht gehalten, ihm Folge zu leisten. Haben die Insurgenten Klagen gegen den Bihacer Pascha, so sollen sie 2 Männer aus jeder Gemeinde wählen, welche dann mit dem Pascha zugleich in Travnik vor den Bezirk erscheinen sollen. Uebrigens haben die Insurgenten friedlich zu ihren Häusern heimzukehren. Da aber die Insurgentenheiss Kadic und der Bariaktar von Branograc Herniza Kutusovic gerade in die Kraina sich begaben, so wollen die Insurgenten bis zu ihrer Rückkehr mit der Antwort auf jene bezirksliche Botschaft warten. In der Festung herrscht bis jetzt noch der beste Geist, und man ist entschlossen, den äußersten Widerstand zu leisten. Von einem Verrathe in der Festung und einer Flucht der Arnauten aus derselben, wie es der „Corresp.“ im Blatte 109 vom 6. August berichtet, ist kein Wort wahr.

Am 10. Da die Insurgentenheiss Kadic und Herniza aus der Kraina noch nicht zurückgekehrt sind, so wurde auch heute den bezirkslichen Abgeordneten die Antwort auf das Ansinnen des Bezirks nicht ertheilt. Es meinen aber die Insurgenten, durch frühere Vorfälle gewöhnt, daß, wenn sie in die an sie gestellte Forderung des Bezirks eingehen, und von jedem Schlossbezirke 2 Abgeordnete nach Travnik schicken, diese vom Bezirk, wie es schon öfters geschah, statt ein gewünschtes Resultat zu erzielen, eingesperrt oder gar als Rebellen behandelt und gestrafft werden, ihre Angelegenheiten dann entstellt, und falsch nach Stambul berichtet, und das gedrückte Volk wieder in seine frühere Lage zurückversetzt werde. Bleiben die Insurgenten aber unter Waffen vor Bihac stehen, so müsse ihre Angelegenheit zu den Ohren des Großherrn gelangen, indem der Bezirk ohne kais. Genehmigung gegen sie die kais. Truppen nicht verwenden darf. — Verslossene Nacht brannte wieder eine Scheuer nächst der Festungsmauer ab. Beim Lichte dieses Feuers wurde wie gewöhnlich wieder wacker darauf losgefeuert. Der Tag verließ ruhig.

**Lombard. Venetianisches Königreich.**

Die „Gazzetta di Milano“ vom 18. August enthält folgende Proklamationen: „Ermächtigt von Sr. Majestät, unserm gütigen Kaiser Franz Joseph I., ergriese ich die frudige Gelegenheit, welche mir der glorreiche Geburtstag des geliebten Monarchen bietet, um die in meiner Proklamation vom 12. August, dem größten Theile der flüchtig gewordenen lombardisch-venetianischen Unterthanen zugesicherte Amnestie auch auf Sene auszudehnen, welche in den genannten Provinzen zurückgeblieben sind:“

Folgendes wird daher zur öffentlichen Kunde gebracht:

1. Alle diejenigen, welche sich wegen politischer Verbrechen, daß heißt, wegen Hochverrath, Empörung, aufständiger Handlungen, oder wegen Theilnahme oder Mischschulde an solchen in einen Prozeß verwickelt, oder auch nur in Verhaftung befinden, werden sogleich im Freiheit gesetzt, und können zu keiner weiteren Verantwortung gezogen werden.

2. Alle früheren bereits eingeleiteten Untersuchungen für die angegebenen Verbrechen werden sogleich niedergeschlagen, und dürfen nicht wieder aufgenommen werden; es darf überhaupt Niemand mehr für die politischen Vorfälle der Jahre 1848 bis 1849 zur Rechenschaft gezogen werden.

3. Von dieser Gnade sind ausgeschlossen:  
a) Alle jene, welche außer den politischen Vergehen irgend einer andern, den bestehenden Strafgesetzen unterworfenen Handlung angeklagt sind, oder auch jene, welche sich während der politischen Umwälzungen des Mordes, der Verwundung, oder der Gefangenennahme österreichischer Unterthanen schuldig gemacht haben; es versteht sich von selbst, daß auch der Fall that'sächlichen Kampfes nicht mit inbegriffen ist.

b) Ausgeschlossen sind ferner alle k. k. Beamten und Officiere; die erstgenannten können, wenn sie auch zu keiner sonstigen Strafe verurtheilt werden, nicht länger in ihren Aemtern belassen werden, wenn sie sich auf notorische Weise an den revolutionären Umtrieben betheilt haben; die theils im aktiven Dienste, theils im Pensionsbezug befindlichen Officiere werden den Folgen ihrer sträflichen Tendenzen unterzogen werden.

Die aus dem Dienst ausgetretenen Officiere, welche ihren Militärcharakter beibehalten haben, werden denselben fortan ablegen; übrigens werden sowohl diese, als auch jene Officiere, welche ihren Militärcharakter bereits abgelegt hatten, als sie den Dienst verließen, keiner weiteren Verantwortung unterzogen werden.

c) So wie die Regierungs-Beamten, können auch die im Dienste der Gemeinden stehenden Priester, Lehrer und sonstigen Gemeindebeamten nicht länger ihren Aemtern vorstehen, wenn sie sich der erwähnten Vergehnungen schuldig gemacht haben.

4. Die wegen politischer Verbrechen bereits Verurtheilten werden ebenfalls sogleich in Freiheit gesetzt werden.

5. Die respectiven Behörden werden daher beauftragt, schleinigst ein Verzeichniß der bereits gefällten Urtheile einzureichen, in welchem die für jedes einzelne Individuum bestimmte Strafe angegeben seyn muß, damit die bezügliche Freilassung aus der Haft sogleich veranstaltet werden könne.

6. Es werden auch alle jene in Freiheit gesetzt, welche wegen geringeren politischen Vergehen theils bereits verurtheilt sind, oder sich deswegen in Untersuchung oder in Untersuchungshaft befinden. Auch diesen müssen die in den Artikeln 1 und 2 enthaltenen Begünstigungen zu Gute kommen. Zu diesen geringeren Vergehen gehören: Aufrührerische, politische Ausserungen; das Tragen verbotener, politischer Abzeichen; das Absingen sogenannter patriotischer Hymnen; das Verbreiten revolutionärer Schriften und Tagesblätter u. s. w. Da es nicht angeht, alle dergleichen Uebergriffe aufzuzählen, so muß es der Beurtheilung der Militärgerichte überlassen bleiben, die in diese Kategorie gehörigen Fälle zu bestimmen.

7. Da die Verhältnisse es noch nicht gestatten, jetzt schon den Belagerungszustand aufzuheben, so versteht es sich von selbst, daß die auf denselben bezüglichen Verordnungen aufrecht gehalten, und die etwaigen neuen Uebertretungen derselben so wie früher bestraft werden.

8. Ich fühle mich veranlaßt, dieselbe Gnade auch auf jene Individuen auszudehnen, welche Werbungen für fremden Militärdienst vorgenommen haben, wenn die bezüglichen Angeworbenen sich nicht bereits in österreichischer Militärschuldigkeit befanden.

9. Da der hier ausgesprochene Gnadenact sich bloß auf die Vergangenheit bezieht, da ich ferner die Hoffnung hege, daß Jedermann sich in Anbetracht der gänzlich umgestalteten politischen Verhältnisse in Zukunft verbrecherischer und unüberlegter Demonstrationen enthalten wird, mache ich hiermit aufmerksam, daß künftig hin sowohl die gewöhnlichen Geschübertretungen, als die Erneuerung jener Vergehen, auf welche sich die hier verkündete Amnestie bezieht, um so strenger bestraft werden, da sie von augenfälliger Hartnäckigkeit zeigen.

Der Inhalt dieser Proclamation hat keine Bezugnahme auf die Stadt Benedig und deren Weichbild, da diese sich noch immer im Zustande offener Empörung befindet.

Möge die Bevölkerung der lombardisch-venezianischen Provinzen in diesem neuen Gnadenacte der unerschöpflichen kaiserlichen Güte den Beweis erkennen, wie sehr ihr erhabener Monarch von dem lebhaften Wunsche, sie zu beglücken, durchdrungen ist; möge auch ich baldigst in die Lage versetzt

seyn, die letzte Fessel der bürgerlichen Freiheit, den Belagerungszustand, aufheben zu können.

Mailand, den 18. August 1849.

Radeky, Feldmarschall.

#### Proclamation

In der Absicht, den Personen, welche zu den verschiedenen Militärkorps gehören, und sich noch von ihren Fahnen entfernt halten, so wie den andern, noch in Versteckplätzen befindlichen lombardisch-venezianischen Unterthanen eine günstige Gelegenheit zur Rückkehr zu ihrer Pflicht zu bieten, und in Anbetracht, daß der jetzt definitiv abgeschlossene Friede mit Piemont diese Abwesenden von der Bösartigkeit ihrer Umsturzendenzen hinlänglich überzeugt haben müßt, finde ich mich veranlaßt, einen weiteren Generalpardon, dessen Geltung sich bis Ende September erstreckt, in folgenden Bestimmungen zu erlassen.

1. Allen Deserteurs der k. k. österreichischen Armee, vom Feldwebel abwärts, wird volle Straflosigkeit zugesichert, wenn sie sich bis Ende des Monates September vor irgend eine österreichische Civil- oder Militärbehörde stellen, und sich keines sonstigen Vergehens schuldig gemacht haben.

2. Um der Wohlthat dieses Generalpardons die möglichst größte Ausdehnung zu geben, wird auch gegen jene, welche sich nach Ablauf des bezeichneten Termins stellen, von der weiteren gerichtlichen Verfolgung abgestanden und werden dieselben ohne weitere Strafe in Freiheit gesetzt werden, wenn sie keines sonstigen Vergehens angeklagt sind.

Sollten die Erwähnten bereits irgend einer Strafe unterzogen worden seyn, so wird ihnen die weitere Dauer ihrer respectiven Capitulation nachgesehen.

3. Jene Individuen, welche als Ersatzmänner für die abwesenden Deserteurs auf dem Zwangsweg dem kaiserlichen Militär eingereiht wurden, sind bei der Rückkehr der bezüglichen Deserteurs der Spezialverpflichtungen entbunden, ohne daß sie jedoch deswegen im Allgemeinen von ihrer eigenen Militärschuldigkeit freigesprochen werden können.

4. Da sich vielseitig die irrite Meinung verbreitet hat, daß es jedem Deserteur freigestellt sey, seine Abwesenheit bis zum Ablaufe des bewilligten Termines zu verlängern, so wird hiermit bekannt gemacht, daß die Straflosigkeit nur jenen zu Theil wird, welche innerhalb des erwähnten Zeitraumes freiwillig zurückkehren und sich selbst den Behörden stellen, während derjenige, der selbst während dieser Frist mit oder ohne Waffen ergriffen wird, oder selbst freiwillig, aber erst nach Ablauf der be-

stimmten Zeit zurückkehrt, unnachlässlich der gesetzlichen Strafe unterzogen werden wird.

5. Keiner Berücksichtigung wird ferner die Angabe irgend eines verhafteten Deserteurs unterzogen werden, daß er freiwillig zurückzukommen beabsichtigt hätte, da alle Ortsbehörden den Auftrag erhalten haben, jeden freiwillig sich stellenden Deserteur aufzunehmen, und der nächsten Militärbehörde zu überweisen.

6. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß manche Localbehörde die Deserteurs an der Rückkehr zu ihren Fahnen gehindert, oder ihren Aufenthalt in der respectiven Gemeinde geduldet habe, ohne sie den competenten Behörden anzuzeigen; da man ferner Gelegenheit hatte, sich zu überzeugen, daß manche der angedeuteten Behörden sogar die freiwillig sich stellenden Militärlüftigen zurückgewiesen habe, so wird durch diese Kundmachung die Warnung ausgesprochen, daß ein solches ungesetzliches Verfahren im Sinne der bestehenden Verordnungen auf das Strengste bestraft werden wird.

7. Eben so werden alle jene Gemeinden oder Privatpersonen unnachlässlicher Bestrafung unterzogen werden, welche die Verhaftung eines Deserteurs auf was immer für eine Weise verhindert oder erschwert haben. Den Gemeinden werden Geldbußen, den Privatpersonen jene Strafen auferlegt werden, die in der Proclamation vom 10. März 1849 ausgesprochen sind.

Ich gewähre die thätigste Mitwirkung aller Behörden, um den Unterthanen des lombardisch-venezianischen Königreichs die Größe der Wohlthaten begreiflich zu machen, welche durch diesen wichtigen Gnadenact gewährt werden.

Mailand, den 18. August 1849.

Radeky, Feldmarschall.

#### Telegraphischer Cours-Bericht vom 27. August 1849.

		Mittelpreis.
Staatschuldverschreibungen zu 5 pCt. (in GM.)	92 3/4	
detto	4	76 1/2
Darlehen mit Verlösung v. 3. 1839, für 250 fl. 248 3/4		
Wien. Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 pCt. (in GM.) 50		
Bank-Action, pr. Stück 1109 in G. M.		
K. Münz-Ducaten 21 Prozent Agio. Fonds wenig verändert. Lose vom Jahre 1839 und Bank-Action höher. Devisen und Comptanten um 2 bis 3 pCt. weichend und angeboten. London L. S. 11 — 28 Br. Augsburg 114 1/2 bis 115. Frankfurt 114 bis 114 1/2. Hamburg 165 1/4. Paris 135 bis 135 1/2. Mailand 107 bis 108, Silber-Agio 12 Prozent. Der Umsatz beschränkt.		

#### Zweites Verzeichniss der zur Bildung eines krainischen Provinzial-Invalidenfondes eingegangenen freiwilligen Beiträge:

Doll.	Name und Charakter.	in Obligationen.		in barem Gelde.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag des ersten Verzeichnisses mit Seit 20. August:					
19	Herr Ribeßl Ignaz, k. k. Landrat				20
20	» Schubert Sigmund, Hausbesitzer				10
21	» Dr. Pfefferer Anton				20
22	» Pachner Carl, Gemeindeausschusstrath				10
23	» Kandutsch Gasper, Realitätenbesitzer				50
24	» Kraschowitz Matthäus, Hausbesitzer				20
25	» Seeder Hugo				2
26	» Kraschowitz Barthelma, Kutscher				2
27	» Schelko Fani, Stubenmädchen				2
28	Von einem Unbenannten				1
29	Herr Novak Johann, Domherr				15
30	Karinger Joseph, Handelsmann				5
31	Die E. E. Frauen Ursulinerinnen, und Herr Spiritual Pöhlkar Johann				50
32	Herr Holzer Carl, Gemeindeausschusstrath und Handelsmann				20
33	» Dr. Debella Anton, k. k. Sub. Rath und Kammerprocurator				10
34	» Fehrnbach Franz Xav.				5 30
35	Ein Unbenannteynwohler, i Sparcassebüchel pr.				20
36	Frau Gräfin von Stubenberg Franziska				30
37	Herr Leopold Freih. v. Lichtenberg, Herrschaftsbesitzer, eine Casseanweis. pr.				25
	Summe	220	—	1051	30

Magistrat Laibach am 26. August 1849.

# Anhang zur Laibacher Zeitung.

## Getreid-Durchschnitts-Preise

in Laibach am 25. August 1849.

### Marktpreise.

Ein Wiener Mezen Weizen . . .	4 fl.	28 kr.
— Kukuruß . . .	— "	"
— Halbbrücht . . .	— "	"
— Korn . . .	2 "	49 $\frac{1}{4}$ "
— Gerste . . .	2 "	36 "
— Hirse . . .	3 "	12 "
— Heiden . . .	— "	"
— Hafer . . .	1 "	43 "

## K. K. Lottoziehung.

In Graz am 25. August 1849:

20. 29. 30. 36. 62.

Die nächste Ziehung wird am 5. Sept. 1849 in Graz gehalten werden.

In Wien am 25. August 1849:

57. 73. 4. 66. 27.

Die nächste Ziehung wird am 5. Sept. 1849 in Wien gehalten werden.

## Gubernial-Verlautbarung.

3. 1553. (1)

Circulaire der für Laibach bestellten Sanitäts-Commission. — Das gegen die Brechruhr einzuhaltende Verfahren betreffend. — Die epidemische Brechruhr, welche bereits im J. 1836 den Zug durch Krain genommen, ist auf ihrem erneuerten Weltgange bis in die unmittelbare Gränze dieses Landes gerückt und hat dieselbe zu überschreiten begonnen. — Der tropische Ursprung der Krankheit berechtigt zu der Hoffnung, daß die Macht und Ausdehnung der Epidemie in dem Maß beschränkt seyn werde, als die Jahreszeit vorrückt. — Die Behörden haben alle Anstalten getroffen, welche in ihrer Gewalt liegen, um die öffentliche Gesundheit zu wahren. Insoferne jedoch jeder Einzelne durch eigenes Zuthun die Krankheit hintanhalten oder sich zu ziehen kann, werden folgende Rathschläge zur allgemeinen Kenntniß gebracht und zur genauen Besorgung anempfohlen. — Nachdem einer Krankheit vorzubeugen besser ist, als dieselbe heilen, so ist vor Allem eine der Gesundheit gedeihliche Lebensweise zu beobachten. Sie gesunder der Körper erhalten wird, desto besser wird derselbe der Krankheit widerstehen. — Um bei der wechselnden Witterung des Herbstes den Körper vor dem Eindrucke greller Temperatursprünge zu schützen, ist eine entsprechende, auf einen gleichen Wärmegrad bemessene Kleidung zu tragen. Hierauf haben vorzüglich jene Menschen bedacht zu seyn, welche durch ihr Geschäft der Gefahr einer Verkühlung ausgesetzt sind. Die Nächte bringe man in geschlossenen, dem Luftzuge nicht ausgesetzten Localitäten zu. Bei dem Genusse von Speise und Trank ist immer die gehörige Beschaffenheit derselben und das wahre Maß zu berücksichtigen. — So wie schlechte Nahrungsmittel schon in geringer Menge nachtheilig werden, so werden selbst gute durch das Uebermaß schädlich. In der Auswahl der Nahrungsmittel muß auch der Gewohnheit Rechnung getragen werden. Es ist ein großer Fehler, von der hergebrachten diätetischen Ordnung plötzlich abzugehen. So unvorsichtig es wäre, durch übermäßiges Essen von Obst den Stuhl zu vermehren, eben so gefährlich bleibt es, sich plötzlich auf den Genuss stopfender Speisen und Getränke einzuschränken. Ohne den Körper durch ein gutes Frühstück gestärkt zu haben, gehe Niemand des Morgens nüchtern an sein Geschäft. — Reines Quellwasser ist immer das natürliche Getränk, indessen können Tiere, die daran gewohnt sind, zumal die arbeitenden Classen, sich im mäßigen Genusse echten Weines und Bieres zu stärken fortfahren. Ein schädlicher Wahn ist es jedoch, in dem Gebrauch starker Weine und des Branntweins ein Präservativ zu suchen. — Unter den Krankheitsursachen spielen im Allgemeinen die Leidenschaften eine Hauptrolle; insbesondere wird ihr Einfluss nachtheilig zur Zeit einer Epidemie, die für sich schon mit ähnlichen Wirkungen auftritt. Darum

find auch alle niederdrückenden Affekte, als: Furcht, Kummer, möglichst zu vermeiden, und ebenso die aufregenden Gemüthszustände, wie der Zorn, zu unterlassen, weil sie am Ende doch auch schwächen.

— Da die Krankheit sich gerne an solchen Orten festsetzt und verlängert, wo Schmuck und Unrat sich finden, wo durch Ueberfüllung der engen Wohnungen eine verdorbene Luft herrscht, wo durch die Ausdünstungen faulender Stoffe Feuchtigkeit und Gestank unterhalten werden, so bietet die strenge Handhabung der Reinlichkeit eines der verlässlichsten Mittel zur Abwehr der Krankheit. — Wenn jemand durch ungewöhnliche Erscheinungen in seinem Befinden auf einen möglichen Anfall der Krankheit erinnert wird, so vernachlässige er dieselben nicht, und versäume keine Zeit bis zum Eintritt der ärztlichen Hilfe, durch eine wärmere Bedeckung, durch eingeschränkte Diät, Ruhe und den Gebrauch einfacher Mittel dem Uebel vorzubeugen. Letztere bestehen in einem aus Lindenblüth, Münzen, Melissen, Chamälien bereiteten leichten Theegetränke, welches lauwarm und öfters wiederholt genommen werden kann. Die Erfahrung hat gezeigt, daß durch dieses für Ledermann mögliche Verfahren auch ohne dem Gebrauch anderer Arzneien wirkliche Unsäße der Krankheit behoben worden sind. Die Leichtgläubigkeit der Laien wird durch eine mit jedem Tage sich mehrende Menge von sogenannten Präservativ-Mitteln ausgebeutet. Die große Zahl dieser, mitunter gerade entgegengesetzter Mittel in einer und der selben Krankheit muß ein gerechtes Misstrauen in die angepriesene Heilkraft solcher Mittel erwecken, und es ist die Warnung vor deren Gebrauche wohl zu beherzigen, da jede Arznei eine Waffe ist, welche ihren Führer selbst nur zu oft und schwer verleht, wenn derselbe weder ihre Gebrauchsart noch den Feind kennt, gegen welchen er sie anwenden will. — Die eigentliche Behandlung der Krankheit kann nur eine Sache der Aerzte seyn, welche dem in sie gesetzten Vertrauen auch jetzt in gewissenhafter Pflichterfüllung um so leichter und mit um so größerem Erfolge entsprechen werden, je mehr die hier angedeuteten Vorsichtsmaßregeln durch die menschenfreundliche Mitwirkung der intelligenten Classen zur Kenntniß des Volkes gebracht und von ihm besorgt seyn werden.

Laibach am 25. August 1849.

Andreas Graf Hohenwart,  
k. k. Hofrat, als Commissions-Präsident.

## Amtliche Verlautbarungen.

3. 1555. (1) Nr. 7203.

### Concurs - Kundmachung.

Im Bereiche dieser k. k. Cameral-Gefallen-Verwaltung ist eine Finanzwach-Obercommissärs-Stelle I. Classe, mit dem Jahresgehalte von Ein-tausend Gulden und den übrigen sistemirten Genüssen, in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche diesen Dienstposten, oder eine hierdurch erledigte Finanzwach-Obercommissärs-Stelle II. oder III. Classe, mit den Jahresgehalten von 900 fl. oder 800 fl., oder eine Finanzwach-Commissärs-Stelle I. oder II. Classe mit den Jahresgehalten von 600 fl. und 500 fl. zu erlangen wünschen, haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis Ende September 1849 hierorts einzubringen, und sich darin über die zurückgelegten Studien, über die bisherige Dienstleistung, die erworbenen Gefälls-, Sprach- und Dienstkenntnisse, bestandenen Prüfungen, dann über eine tadellose Moralität auszuweisen und anzugeben, ob und mit welchem Beamten der Cameral-Gefallen-Verwaltung, oder der unterstehenden Bezirks-Verwaltungen, oder der Finanzwache, dann in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. steiermärkisch-illirischen Cameral-Gefallen-Verwaltung. Graz am 20. August 1849.

3. 1548. (1) Nr. 2539.

Von dem Bezirksgerichte Gottschee wird allgemein kund gemacht: Es sey auf Anlangen der Herren Neuner und Kleinsteeg, bürgerlichen Handelsleuten in Graz, wider den abwesenden Georg

Hönigmann von Moschwald, unter Vertretung seines Curators Herrn Dr. Rucker in Graz, wegen schuldigen 52 fl. 6 kr. e. s. c., von dem löbl. Justizmagistrate in Graz mit Bescheide vom 10. v. M., s. 7491, die executive Zeilbietung der, dem Georg Hönigmann gehörigen, im Grundbuche des Herzogthums Gottschee sub Rect. Nr. 286 vorkommenden, zu Moschwald sub Concr. Nr. 16 gelegenen, gerichtlich auf 320 fl. G. M. geschätzten  $\frac{1}{2}$  Urh. Hube sammt Wohn- und Wirthsgebäuden bewilligt, und über Ersuchen der erwähnten Justizmagistrate vom gefertigten Bezirksgerichte zu dieser Versteigerung drei Termine, als: auf den 15. September, dann 13. October und 15. November d. J., jedesmal um 10 Vormittags in loco Moschwald mit dem Anhange angeordnet worden, daß diese Realität, wenn sie bei der ersten oder zweiten Zeilbietung nicht um oder über dem SchätzungsWerthe an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten Versteigerung auch unter dem gerichtlichen SchätzungsWerthe hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, Grundbuchsextract und Licitationsbedingnisse können hierorts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee den 4. August 1849.

3. 1544. (1)

Nr. 1895.

G. d. i. c. t. Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird dem unbekannt wo befindlichen Blas Wissat und seinen gleichfalls unbekannten Rechtsnachfolgern bekannt gegeben:

Es habe wider sie Johann Pouhe aus Arto, am 19. d. M. sub Exh. Nr. 1895, eine Klage auf Anerkennung des Eigenthums des im Grundbuche der Herrschaft Rückenstein sub Bg. Nr. 120 $\frac{1}{2}$  b) vorkommenden, im Weingärtle Ardu gelegenen Weingartens hieramts eingebracht, worüber zum videntlichen mündlichen Verfahren die Tagsatzung auf den 19. November d. J. früh um 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 a. G. D. vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Nachdem diesem Gerichte der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, so fand man ihnen einen Curator ad actum in der Person des Joseph Janz aus Arto aufzustellen, mit dem diese Rechtsache nach den bestehenden Gesetzen durchgeführt werden wird.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, daß sie zur obgedachten Tagsatzung zu erscheinen, dem aufgestellten Curator ihre Befehle an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter zu ernennen und hieher namhaft zu machen, überhaupt alles ihnen Zweckdienliche vorzukehren wissen mögen, widrigens sie sich die Folgen ihrer Versäumnis selbst zuzuschreiben haben würden.

K. K. Bezirksgericht Gurkfeld am 20. Juli 1849.

3. 1546. (1)

Nr. 4394.

G. d. i. c. t. Alle jene, welche auf den Nachlaß des am 23. Juni 1849 zu Laibach verstorbenen Halbhüblers Mathäus Nazizich aus Breit Nr. 9, aus was immer für einen Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen vermeinen, werden aufgefordert, bei der auf den 15. September 1. J. Vormittags 9 Uhr anberaumten Anmeldungs-Tagsatzung so gewis zu erscheinen, und ihre Rechtsansprüche darzuthun, als sie sich midrigens die Folgen des §. 814 b. G. B. nur selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibachs am 15. August 1849.

3. 1550. (1)

Nr. 2701.

G. d. i. c. t. Von dem k. k. Bezirksgerichte Senoetsch wird hiermit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Johann Bellan von Stranne, ddo. 23. d. M., s. 2701, in die executive Zeilbietung der, dem Herrn Stephan Debeuz von Hruschue gehörigen, im Grundbuche des Gutes Neukofel sub Urb. Nr. 87 vorkommenden und gerichtlich auf den Betrag pr. 763 fl. 40 kr. geschätzten Untersch, wegen vom Leystein schuldigen 49 fl. e. s. c. gewilligt, und zu deren Vornahme die Termine auf den 8. October, auf den 8. November und auf den 10. December 1. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr im Drie Hruschue mit dem Besize bestimmt worden, daß diese Realität bei der dritten Zeilbietungstagsatzung auch unter dem SchätzungsWerthe hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingnisse und der Grundbuchsextract können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Senoetsch am 27. Juli 1849.

3. 1551. (1)

Nr. 2907.

G. d. i. c. t. Von dem k. k. Bezirksgerichte Senoetsch wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des

Herrn Andreas Petroučić von Samobor, ddo. 11. d. M. 3. 2907, in die executive Feilbietung der, dem Herrn Thomas Nagode, nun Martin Terfia gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Senožeč sub Urb. Nr. 281  $\frac{1}{2}$  vorkommenden und gerichtlich auf 573 fl. 20 kr. geschätzten Realität, wegen aus dem w. a. Vergleiche ddo. 6. Mai 1846 schuldigen 45 fl. c. s. c. gewilliget, und zu deren Boranahme die Termine auf den 4. October, den 5. November und den 3. December l. J., jedesmal Vormittags 10 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei mit dem Beisache bestimmt worden, daß diese Realität bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungsverthele hintangegeben werden möd.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingnisse und der Grundbuchsextract können täglich hieramts eingesehen werden.

R. R. Bezirksgericht Senožeč den 12. Aug. 1849.

3. 1537. (2) Nr. 2766. Edict.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neustadt wird kund gemacht: Es sey in der Executionssache des Hrn. Joseph Duller von Berchendorf, wider Hrn. Franz Pefferer in Berch bei Luben, die executive Feilbietung der, dem Gute Stauden sub Rectf. Nr. 122 unterstehenden, auf 2203 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten Ganghube in Berch bei Luben, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 28. December 1848, 3 1353, schuldiger 141 fl. 28 $\frac{3}{4}$  kr. c. s. c. be williget. Zu diesem Ende werden 3 Feilbietungstermine, auf den 24. October, 24. November und auf den 24. December l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Anhange bestimmt, daß, wenn diese Realität bei der 1. und 2. Tagsatzung nicht wenigstens um den Schätzungsverthele angebracht würde, dieselbe bei der 3. Tagsatzung auch unter der Schätzung veräußert werden würde.

Die Schätzung, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte eingesehen werden.

R. R. Bezirksgericht Neustadt am 6. Aug. 1849.

3. 1531. (2) Nr. 3573. Edict.

Alle Jene, welche an die Verlassenschaft des zu Losice Hs. - Nr. 19, am 12. Juli 1845 ohne Hinterlassung einer leg. willigen Anordnung verstorbenen Andreas Žvanut, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben solchen bei der auf den 30. October l. J., Vormittags 10 Uhr hiergerichts angeordneten Liquidirungs tagsatzung, bei den Folgen des §. 814 b. G. B. geltend zu machen.

Bezirksgericht Wippach am 8. August 1849.

3. 1535. (2) Nr. 3149. Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird über gepflogene Einvernehmung dem Jacob Preschern, junior, vulgo Boštjan von Belben, wegen erhobenen Hanges zur Trunkenheit und Verschwendung, die Vermögensverwaltung abgenommen, derselbe als Verschwender erklärt, und ihm in der Person des Franz Jurgelle von Belben, ein Curator aufgestellt, wornach sich Federmann zu benennen wissen möge.

R. R. Bezirksgericht Radmannsdorf am 20. August 1849.

3. 1532. (2) Nr. 3588. Edict.

Von dem Bezirksgerichte Wippach wird allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Mathias Kobau von Oberfeld, in die executive Feilbietung der, dem Jerni Marz von Planina gehörigen und laut Schätzungsprotocoll vom 9. Juli 1849, 3. 3079, auf 393 fl. bewertheten, im Grundbuche des Gutes Premerstein sub Urb. Nr. 108 $\frac{1}{4}$ , Rectf. Nr. 29 $\frac{1}{2}$  as, vorkommenden  $\frac{1}{16}$  Hube, und der auf 41 fl. bewertheten Fahrnisse, wegen dem Executionsführer schuldigen 293 fl. 44 kr. gewilliget, und es seyen zu deren Boranahme die Tagsatzungen auf den 1. October, dann den 31. October und den 29. November l. J., jedesmal Vormittag um 10 Uhr im Hause des Executen mit dem Beisache angeordnet, daß obige Feilbietungsobjecte bei der letzten Tagsatzung auch unter dem Schätzungsverthele hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Wippach am 8. August 1849.

3. 1124. (3) Nr. 1183. Edict.

Von dem k. k. Bez. Gerichte Auersperg wird hiermit bekannt gemacht: Es habe Anton Nowak von Mallavaš, mit dem Gesuch vom heutigen, 3. 1183, um die Einberufung und sohinge Todeserklärung seines, vor mehr als 50 Jahren sich von hier entsernten Bruders, Joseph Nowak, gebeten.

Dieses Gericht hat den Lucas Stuppnig von Sdenskavaš zum Curator für den verschollenen Joseph

Nowak aufgestellt, zugleich aber wird der Abwesende oder seine hinterlassenen Erben und Cessionäre hiermit aufgesfordert, binnen Einem Jahre persönlich oder schriftlich bei diesem Gerichte sich zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls der verschollene Joseph Nowak für tot erklärt, und sein vermög Heirathsvertrages ddo. 14. Jänner 1799, in 80 Kronen bestehendes Vermögen dessen nächsten gesetzlichen Erben eingeantwortet werden würde.

Großglasitsch am 8. Mai 1849.

3. 1509. (3) Nr. 2142. Edict.

Die in der Executionssache des Herrn Eduard Knes, Cessionär des Herrn Ferdinand Freiherrn v. Dienersperg, wider Herrn Joseph und Frau Caroline Lackner von Gursfeld, pl. 500 fl. c. s. c., mit dießgerichtl. Bescheide vom 30. Mai l. J., 3. 1319, auf den 22. August, 21. Sept. und 23. October l. J. anberaumten executiven Feilbietungs- Tagsatzungen wurden über Ansuchen des Herrn Executionsführers bis auf Weiteres sifft.

R. R. Bezirksgericht Gursfeld am 13. August 1849.

3. 1549. (1) Nr. 1496. Bau - Licitation.

Von der k. k. Vogt- und Patronatsherrschaft Sittich wird bekannt gemacht, daß wegen Herstellung des durch die Feuersbrunst am 18. Juni 1848 beschädigten Thurmaches bei der Pfarr St. Veit nächst Sittich

den 3. September 1849

Vormittag um 9 Uhr in der Sitticher Amtskanzlei die Minuendo-Licitation werde abgehalten werden.

Dem Kostenüberschlage zu Folge sind:

- a) die Zimmermannsarbeiten auf 94 fl. 25 kr.
- b) das Zimmermannsmaterial » 139 „ 9 „
- c) die Spenglerarbeiten " 314 " 37 $\frac{1}{4}$  "
- d) Verschiedenes " 14 " 58 "
- d) die Hand- und Zugarbeiten " 76 " 15 $\frac{1}{4}$  "

sohin das ganze Bauwerk auf 639 fl. 25 kr. berechnet worden

Hiezu werden die Unternehmungslustigen mit dem Beisache eingeladen, daß die Bedingnisse nebst den Baudaten täglich hier eingesehen werden können.

R. R. Vogt- und Patronats-Herrschaft Sittich den 22. August 1849.

3. 1545. (1)

## Anzeige.

In der Vorstadt Candia bei Neustadt wird ein Einkehr-Gasthaus, bestehend aus 6 geräumigen Zimmern, nebst andern vortheilhaftem Localitäten, sammt Stallung auf 38 Stück Pferde, Garten und Grundstücke, auf 12 Jahre aus freier Hand verpachtet, und die Realität zu Prapretche eine Stunde von Neustadt entweder verkauft, oder auf 12 Jahre verpachtet. Der Antritt ist mit 1. November 1849. Das Nähere erfährt man beim Eigenthümer Haus-Nr. 7 in Candia bei Neustadt.

3. 1556. (1)

## Anzeige.

Jemand wünscht eine Herrschaft oder ein Gut in Unterkrain auf mehrere Jahre in Pacht zu nehmen. Das Nähere hierüber kann man im Zeitungs-Comptoir erfahren.

3. 1543. (3)

## Nachricht.

Es ist für das Theaterjahr seit 1. Sept. 1849 bis 1. Sept. 1850 eine Loge im 2. Stocke zu verpachten. Nähere Auskunft ertheilt das Zeitungs-Comptoir.

Laibach den 24. August 1849.

## Verlorener Hund.

Ein junger Pudel, mit braunem linken Ohr und braunem Fleck am Rücken, sonst ganz weiß, ist verloren gegangen. Der Finder wird ersucht, ihn im Zeitungs-Comptoir abzugeben.

## Wagen-Berkauf.

Zwei gut erhaltene Kutsch-Wägen sind zu verkaufen. — Das Nähere erfährt man im Zeitungs-Comptoir.

3. 1538. (2)

## Anzeige.

Eine honnête Beamte-Witwe wünscht zwei bis vier Mädchen in Wohnung und volle Verpflegung zu nehmen. In moralischer, wie physischer Hinsicht wird die größte Sorge getragen. Die Wiederholung der Lehrgegenstände aus der Schule wird durch die Tochter der Witwe besorgt, welche mehrere Jahre als Erzieherin in soliden Häusern gestanden. Das Nähere im Zeitungs-Comptoir.

3. 1534. (2)

## Kundmachung.

Unter Hinweisung auf die in den Nummern der Laibacher Zeitung 42, ddo 1. April l. J. u. d f, vom Gefertigten eingeschaltete Kundmachung, macht er in Folge Auftrages des löslichen Oberingenieursbureau der Betriebsunternehmung der k. k. südlichen Staats-Eisenbahn, Zahl 4744, ddo. 18. August 1849, hiermit bekannt, daß für Brennholzankäufe, so wie Abschlüsse von Holz- und Kohlen-Lieferungsverträgen in der VIIIten Eisenbahnsection, und zwar für die Stationen Krežnič, Littay und Sava, nur der Gefertigte bevoilmächtigt ist, so wie für die IXte Bahnsection, d. i. für die Stationen Laibach, Salloch und Laase, Herr Sections-Ingenieur Johann Sepper und dessen Assistant, Herr Ludwig Grüffing, die einzigen Bevoilmächtigten sind, daß demnach: wer immer sich als "Forstbeamte" des Eisenbahnbetriebes ausgebend, derlei Ankäufe, Verträge über Brennholz- und Kohlen-Lieferungen auf Eisenbahnstationen oder Waldabstockungen zu Stande bringen will, als ein von dem Eisenbahnbetrieb unberufener Zwischenträger zu betrachten ist, dessen Verhandlungen von der Betriebsunternehmung niemals anerkannt werden können.

Franz Schödl,  
Betriebs-Ingenieur.

3. 1530. (2)

## Anzeige.

Ein wohlgeartetes Mädchen, von 6 bis höchstens 12 Jahren, aus gutem Hause, könnte mit nächstem October in Kost und Obsorge übernehmen

Marie Nagy-Lehmann,  
Gradischa-Vorstadt Nr. 37.

Das Nähere erfährt man derzeit mündlich oder schriftlich unter obiger Adresse in Neumarkt bei Herrn Rentmeister Pogatschnig.

3. 1554. (1)

## Wohnungen zu Vermiethen.

In der Carlsbäder-Vorstadt, Haus-Nr. 8, sind mehrere Wohnungen mit zwei oder mehreren Zimmern, sammt den gewöhnlichen Nebenlocalitäten, nach Wunsche auch 1 großes Magazin, 1 Stall und 1 Wagenremise, täglich oder auf Michaeli zu vergeben. Auch sind daselbst einzelne Zimmer, mit oder ohne Einrichtung, zu haben. — Auch ist auf der Polana ein großes Magazin auf Michaeli in Miethe zu haben.

Liebhaber belieben sich wegen des Näheren auf der Polana-Vorstadt, Haus-Nr. 66, im 1. Stocke anzufragen.

3. 1539. (2)

## Wohnung zu Vermiethen.

Im Hause Nr. 179, in der deutschen Gasse, ist im 1. Stocke rückwärts eine Wohnung von 5 Zimmern, 1 Küche mit Sparherd, 1 Speisekammer, 1 Keller, 1 Holzlege und 1 Kammer, ganz neu zugerichtet, von Michaeli 1849 an zu vermieten. Nähere Auskunft ertheilt der Hausmeister daselbst.